

Hausordnung des Verkehrshauses der Schweiz

(Mit den nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen werden die weiblichen Formen mitumfasst)

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung des Verkehrshauses der Schweiz (nachfolgend „VHS“ genannt) ist für alle Gäste, Zulieferer sowie andere beauftragte Dritte (nachfolgend „Kunde“ genannt) des VHS verbindlich.

2. Einzelne Bestimmungen

2.1. Sicherheit

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Kunde verantwortlich. Den Weisungen des VHS-Personals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Notausgänge und Fluchtwege sind immer vollumfänglich freizuhalten. Bei Unklarheiten, technischen Problemen, ausserordentlichen Ereignissen oder bei Beschädigungen ist umgehend direkt oder über einen Mitarbeitenden des VHS der Einsatzleiter oder dessen Vertretung zu kontaktieren (Telefon: +41 41375 75 30; intern: 530).

2.2. Attraktionen und Ausstellungshallen

Das VHS ist stets bestrebt, die Verfügbarkeit von Attraktionen und Ausstellungshallen möglichst hochzuhalten. Trotzdem kann das VHS die Verfügbarkeit nicht garantieren. Bitte beachten Sie, dass die Attraktionen eine beschränkte Kapazität haben und eine Nutzung resp. ein Besuch nicht zugesichert werden kann. Die Vorführzeiten sind im Internet unter www.verkehrshaus.ch und vor Ort publiziert, kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Einschränkungen wird hiermit explizit wegbedungen.

Jegliche Veränderungen an und das Besteigen von Ausstellungsgegenständen ausser den dafür vorgesehenen Objekten und Attraktionen sind strikte untersagt. Zum Schutz der historischen Objekte ist das Berühren zu unterlassen.

2.3. Zutritt mit Tickets und Mitgliederkarten

Die Tickets und Mitgliederkarten ermöglichen den Zutritt während den vereinbarten Zeiten zu den entsprechenden Attraktionen auf dem Verkehrshausareal. Alle Tickets und Mitgliederkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind während dem Besuch mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf nachträgliche Rückgabe und Rückerstattung und/oder Umtausch eines gekauften Tickets.

2.4. Fotografische und videotechnische Aufnahmen

Foto und Filmaufnahmen zu privaten Zwecken sind im Museum erlaubt. Für kommerzielle Zwecke ist eine schriftliche Bewilligung des VHS notwendig und die Quellenangabe ist zu vermerken. Das VHS kann für solche Aufnahmen Gebühren verlangen. Die Rechte von Foto- und Filmaufnahmen im VHS bleiben grundsätzlich beim VHS. Der Kunde berechtigt das VHS zu fotografischen und videotechnischen Aufnahmen – auch bei öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen des Kunden. Der Kunde stellt dem VHS sämtliche von ihm oder von beauftragten Dritten erstellten fotografischen und videotechnischen Aufnahmen des VHS auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung. Die Verwendung von Bildmaterial für Referenzen und Verkaufsdokumentationen muss unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes zwischen dem Kunden und dem VHS abgesprochen werden. Im gesamten VHS können zu Sicherheitszwecken Überwachungsvideos aufgezeichnet werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insb. jene zum Schutze der Persönlichkeit.

2.5. Gastronomie und Picknick

Essen und Trinken ist nur in den Restaurants und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet. Im Museum ist Essen und Trinken nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind durch das VHS organisierte Gastronomie-Leistungen in den dafür vorgesehenen Bereichen. Picknick ist in den dafür definierten Bereichen, und in den Restaurants nur mit Bewilligung gestattet. Die Restaurants im VHS werden durch die ZFV-Unternehmungen betrieben.

Spezifische Regelungen durch die ZFV-Unternehmen bleiben vorbehalten.

2.6. Werbung, Verkauf und Give-Away

Im Museumsbereich sind jegliche Werbung und der Verkauf von Dienstleistungen und Waren oder die Abgabe von Geschenken und Informationsmaterial nicht gestattet. Ausnahmen nach vorgängiger Absprache und mit schriftlicher Bewilligung durch das VHS bleiben vorbehalten.

2.7. Parkieren, Anlieferung, Warenumschlag

Das Parkieren auf dem Gelände des VHS ist für nicht Berechtigte verboten. Unberechtigte Fahrzeuge werden auf Kosten der Besitzer abgeschleppt. Fahrzeuge von Lieferanten, Veranstaltern und Besuchern sind auf den öffentlichen Parkplätzen rund um das VHS zu parkieren. Das VHS übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Beschädigungen, oder Bussen von unberechtigt parkierten Fahrzeugen. Sämtliche Anlieferungen sind dem VHS mit genügend Vorlaufzeit anzumelden. Die definierten Flächen für Anlieferung und Warenumschlag dürfen nur für kurze Zeit und zum Ein- und Ausladen belegt werden. Die Anlieferung von Waren hat ausserhalb der Museumsöffnungszeiten zu erfolgen.

2.8. Fahrzeuge auf dem Gelände des VHS

Das Befahren des VHS-Geländes ist mit Ausnahme von Mobilitätshilfen für Menschen mit einer Beeinträchtigung nur nach Rücksprache mit dem VHS gestattet.

2.9. Rauchen

In den Gebäuden des VHS gilt ein absolutes Rauchverbot. Für Raucher stehen im Aussengelände und auf dem Balkon des Conference Centers Aschenbecher zur Verfügung.

2.10. Tiere

Tiere sind im Museum und Filmtheater nicht erlaubt (ausgenommen sind angeleinte und gekennzeichnete Blindenführ- und Assistenzhunde). In den Restaurants sind Hunde anzuleinen und mit Rücksicht auf die anderen Gäste zu platzieren.

3. Haftung

3.1. Das VHS lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die als Folge eines Verhaltens seitens des Kunden, seiner Gäste oder von ihm beauftragten Dritten entstanden sind. Die Benutzung der Attraktionen, Gerätschaften und Angebote durch einen Kunden, seiner Gäste oder der von ihm beauftragten Dritten erfolgt auf eigene Gefahr.

3.2. Das VHS lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit den wassergefüllten Teichen auf dem Areal des VHS ab.

3.3. Für Diebstähle wird durch das VHS keine Haftung übernommen. Die Benutzung der bedienten oder unbedienten Garderobe oder eines Schliessfachs erfolgt auf eigene Verantwortung.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung oder Regelungslücke soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Gerichtstand und anwendbares Recht Es gilt ausschliesslich **Schweizer Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Normen**. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist **Luzern**.

Luzern, 10.02.2025, Version 2.0